



Schutzkonzept des DJK Sportverband DV Köln e.V.

Beschlossen vom Vorstand am 6. Oktober 2026

Stand 6. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Prävention	3
2.1 Gefährdungsanalyse	3
2.2 Selbstverpflichtung.....	5
2.3 Beschwerdewege	7
2.4 Schutzvereinbarungen.....	7
2.4a Schutz in inklusiven Angeboten.....	9
2.5 Einrichtung von Vertrauenspersonen	9
2.6 Erweitertes Führungszeugnis	10
2.7 Einbindung der Eltern und Kinder	10
2.8 Informations- und Schulungsmaßnahmen.....	12
2.9 Checkliste Prävention und Intervention im Sportverein und Verband	12
3. Intervention.....	13
3.1 Hinweise für den Umgang im Verdachtsfall für Trainer/Betreuer	13
3.2 Protokollierung.....	14
3.3 Fach- und Anlaufstellen.....	15

1. Vorwort

Die Gefahr der sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist im Sport ebenso real wie in allen anderen Teilen der Gesellschaft. Ungünstige Strukturen und Machtgefälle im Verein können die Gefahr sogar noch erhöhen. Um präventiv wirksam zu werden und mögliche Täter frühzeitig abzuschrecken, brauchen Sportorganisationen wie Vereine wirksame Vorkehrungen.

Das vorliegende Schutzkonzept soll ein Handlungsleitfaden für den Diözesanverband sein, der in allen seinen Maßnahmen zum Tragen kommt. Gleichzeitig ist er eine Hilfe, anhand derer Sportvereine ein eigenes Schutzkonzept entwerfen können.

Das Schutzkonzept des DV Köln ist in Anlehnung und Adaption des Schutzkonzepts des DJK Diözesanverband Landesverbands Bayern entstanden.

Geltungsbereich und Tätigkeitsfelder

Das Konzept gilt für alle Tätigen und Angebote des DJK DV Köln: Sporthelfer*innen-Ausbildungen, OGS-, Kita- und Jugendzentrumsangebote, Sportfeste und Übungsleitenden-Fortbildungen. Es handelt sich um Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung. Schutzregeln werden mit Partnern und externen Mitwirkenden vereinbart.

Alle Teilnehmenden haben Anspruch auf Schutz. Besondere Regeln gelten für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Behinderung bedeutet nicht automatisch Hilfebedürftigkeit; individuelle Bedarfe und Abhängigkeiten werden berücksichtigt.

2. Prävention

2.1 Gefährdungsanalyse

Die Gefährdungsanalyse bildet die Grundlage zur Erstellung und individuellen Modifizierung des Schutzkonzeptes. Erst nach interner Überprüfung der Fragen kann entschieden werden, ob und in wieweit noch Aspekten Beachtung geschenkt werden muss, die in dieser Vorlage nur unzureichend behandelt wurden bzw. ein Spezifikum Ihres Vereins oder Ihrer Sportart bilden. Eine regelmäßige, beispielsweise jährliche, Überprüfung der Fragen kann helfen die zentralen Aspekte der Prävention nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

Beim DJK Sportverband DV Köln sind die Antworten auf die Fragen u.a. in die Selbstverpflichtungserklärung, die Schutzvereinbarung und die Verbandsstruktur (Gremiengestaltung) eingeflossen.

Angebotsbezogene Risikoanalyse und Abstimmung mit Partnern

Vor neuen Angeboten und bei Veränderungen werden Risiken mit Mitarbeitenden, Partnern und möglichst Teilnehmenden geprüft. Vor Ort werden passend zu Partner und Infrastruktur Zuständigkeiten geklärt: Aufsicht, Übergabe, Assistenz, Toilettenhilfe, Ansprechpersonen, Vertretung, Meldewege und Schutzentscheidungen. Alle Mitwirkenden kennen diese Absprachen.

Besonders zu prüfen sind: bei Ausbildungen und Fortbildungen Bewertung, Machtgefälle und körpernahe Übungen; in OGS, Kita und Jugendzentren wiederkehrende Beziehungen, Trost und Toilettenhilfe; bei Sportfesten unübersichtliche Bereiche, externe Helfende, Fotos und verlorengegangene Kinder.

Überall werden Kommunikation, Assistenz, Einzelsituationen und zugängliche Hilfewege geprüft. Persönliche Angaben werden nur soweit nötig erhoben und vertraulich behandelt.

Reflexionsfragen zur Strategie von Verband/Verein

Die Strategie umfasst ihre grundlegenden Werte, spiegelt sich im Leitbild oder den Leitideen wieder.

- Gibt es eine Verankerung des Themas Kinderschutz in dem Leitbild/Konzept?
- Gibt es eine öffentliche Positionierung zum Thema Kinderschutz?
- Wird der Kinderschutz kontinuierlich in der eigenen Organisation und in den Gremien thematisiert?
- Hat die Leitung das Thema in ihrer Verantwortung?

Reflexionsfragen zur Struktur von Verband/Verein

Dies umfasst alle strukturellen Bedingungen, die sich in Organigrammen widerspiegeln und sich durch Dienstanweisungen oder Beschlüsse bestimmen lassen.

- Sind die Leitungs- und Teamstrukturen der Organisation klar und transparent im Gegensatz zu diffus und autoritär?
- Ist der Kinderschutz Thema beim Personalmanagement? Sowohl beim Hauptamt als auch beim Ehrenamt?
- Sind Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche strukturell und konzeptionell verankert und werden sie auch gelebt?
- Erfolgt eine Auseinandersetzung über die Rechte von Kindern und Jugendlichen?
- Gibt es eindeutige Regeln zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen und sind diese allen Beteiligten bekannt?
- Sind Ressourcen vorhanden bzw. werden diese bereitgestellt zur Umsetzung eines Präventionskonzeptes?
- Sind die Gegebenheiten vor Ort so eingerichtet, dass sich Kinder und Jugendliche sicher in den Räumen aufhalten können?
- Sind die Räume in Bezug auf Raumgestaltung, Raumanordnung und Zugänglichkeit sicher? (z. B. sind die Räume von außen einsehbar, wie ist der Weg zur Mädchentoilette?)
- Gibt es ein professionelles Nähe-Distanz-Verständnis, dass die Möglichkeit von Machtmissbrauch minimiert?
- Machtverhältnis: Werden die Entscheidungen maßgeblich von den Kindern und Jugendlichen selbst getroffen?

Abhängigkeiten: Wie sichern wir bei Betreuung, Bewertung und Assistenz Selbstbestimmung und unabhängigen Zugang zu Hilfe?

- Kontakt: Besteht der Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen vorwiegend in Gruppen?
- Intimität: Ist die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen dadurch geprägt, dass die Privat- und Intimsphäre gewahrt wird?
- Dauer: Es gibt keinen regelmäßigen Kontakt, sondern ist meist einmalig oder nur gelegentlich?
- Offenheit: Die Angebote zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht nur für eine feste geschlossene Gruppe zugänglich sind?
- Personalaufstellung: Sind immer mehrere Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen anwesend?
- Sind die Präventionsmaßnahmen nach innen und außen transparent?
- Wo können sich z.B. Eltern über Präventionsmaßnahmen informieren?
- Ist man in den entsprechenden Netzwerken vor Ort vertreten? Gibt es Vernetzung zu den entsprechenden Fachstellen und -personen?
- Sind die Verfahrensabläufe aktuell, klar und bekannt?

Reflexionsfragen zur Kultur der Organisation

Dies umfasst den kollektiven Wissensvorrat innerhalb der Organisation, der sich im Laufe der Zeit entwickelt hat. Die gemeinsam geteilten und verbindenden Einstellungen, Haltungen, Werte, Normen und Beziehungen bestimmen die Organisationskultur.

Diese ungeschriebenen Gesetze finden ihren Ausdruck im praktischen Alltag und lassen sich nur schwer verändern. Organisationsentwicklungsprozesse hinsichtlich der Kultur brauchen Zeit und ein Zusammenspiel von strukturellen Veränderungen und Kommunikation auf mehreren Ebenen.

- Gibt es eine offene Fehlerkultur?
- Ist es möglich auch nur vage Verdachtsmomente oder ungute Gefühle zu äußern, auch wenn diese sich nicht bestätigen?
- Gibt es einen gelebten Umgang der das Thema Kinderschutz fördern könnte?
- Herrscht ein respektierender und reflektierender Umgang untereinander? Ist die Atmosphäre geprägt von Vertrauen und Verständnis?
- Werden Umgangsweisen vermieden, die das Thema hemmen könnten? Z. B. Wie wird damit umgegangen, wenn eine ignorante bzw. ablehnende Haltung zum Tragen kommt?
- Gibt es eine Reflexion der eigenen Kommunikationskultur und informeller Kommunikationswege?
- Werden z.B. Zweideutigkeiten offen angesprochen? Wird z. B. eine Kultur des „hinter-dem-Rücken-redens“ vermieden und Konflikte offen angesprochen?
- Gibt es eine Reflexion von gelebten Ritualen innerhalb der Organisation?
- Was für Aufnahme- oder Bestrafungsrituale, Ekelrituale, Mutproben, traditionelle Spiele, inoffizielle „Prüfungen“ oder sogenannte „Taufen“ gibt es und wie sehen diese aus? Wie nahe liegen hier Spaß und Ernst beisammen? Welche Gewaltanteile und grenzverletzende Handlungen sind dort vorhanden?

2.2 Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtung ist die Aussage des Einzelnen. Sie kann (und soll) individuell angepasst werden, so wie sie für die jeweilige Institution passt. Natürlich muss die grundsätzliche Aussage gewahrt bleiben. Sie ist unbedingt erforderlich, niemand sollte darauf verzichten. Wenn ein/e Mitarbeiter/ in diese grundsätzliche Einstellung zu dieser Thematik nicht unterzeichnen kann/will, dann sollte man davon Abstand nehmen, diese/n Mitarbeiter/in in der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

Die Selbstverpflichtung kann auch als „Statement“ der Institution/des Vereins/Verbands genutzt werden, um die Haltung mit Außenwirkung klar darzustellen.

- Beim DJK Sportverband DV Köln wird folgende Selbstverpflichtungserklärung von allen Personen unterzeichnet die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DJK in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen:

Selbstverpflichtungserklärung

Name:

Für mein Wirken im **DJK Sportverband DV Köln e.V.**

„Mein Wirken in der sportlichen, sowie allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit in der DJK orientiert sich am christlichen Menschenbild. Es ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.“

„Die Kinder- und Jugendarbeit bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude und ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden.“

Deshalb verpflichte ich mich auf folgende Leitprinzipien für meine hauptamtliche, nebenberufliche, honorarbasierende oder ehrenamtliche Tätigkeit:

- „Ich unterstütze die mir anvertrauten Mädchen und Jungen darin, ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.
- Ich achte die individuelle Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehe verantwortungsbewusst mit deren individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen um.
- Ich respektiere unbedingt die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen.
- Das bezieht sich insbesondere auf deren Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichen und seelischen Gefahren und Schäden, vor Gewalt und Missbrauch.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen und Teams, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr. Ich wende mich an entsprechende Vertrauenspersonen und vermeide wegen Vertuschungsgefahr eine Täterkonfrontation.
- Ich toleriere kein abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales und nonverbales Verhalten und beziehe dagegen Stellung.
- Abwertendes Verhalten wird von mir nicht toleriert, sondern konstruktiv thematisiert.
- Ich habe eine besondere Vertrauens-, Autoritätsstellung und Vorbildfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen. Mit dieser Position gehe ich verantwortungsbewusst und selbstkritisch um. Mein Handeln als Leitungsperson / Mitarbeiter/in ist nachvollziehbar und ehrlich.
- Ich nutze keine vorhandenen Beziehungen und Abhängigkeiten aus.

Ich unterlasse sexualisierte Grenzverletzungen und Übergriffe. Sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind im Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnis untersagt. Gesetzliche Verbote und dienst- bzw. verbandsrechtliche Folgen bleiben unberührt.

- Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Vereins- und Verbandsleitungsebene, ggfls. die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.“

Ich wurde in Fragen des Kindes- und Jugendschutzes zur Prävention sexualisierter Gewalt informiert.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII in geltender Fassung rechtskräftig verurteilt wurde und insoweit kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wurde. Ein neu eingeleitetes Verfahren teile ich dem Arbeitgeber bzw. der beauftragenden Stelle unverzüglich mit. Kirchliche Anforderungen bleiben zu beachten.

Ort, Datum

Unterschrift

2.3 Beschwerdewege

Beschwerden sind persönlich, telefonisch, schriftlich oder mit Kommunikationshilfen möglich – auch ohne Nachweis. Sie werden ernst genommen und führen nicht zu Benachteiligungen.

Ansprechpersonen und Hilfewege werden zu Beginn verständlich vorgestellt, bei Bedarf mit Bildern, Symbolen oder Leichter Sprache.

Externe Beschwerden sind jederzeit ohne interne Freigabe möglich: beim Erzbistum Köln oder DJK-Bundesverband, insbesondere bei Nichterreichbarkeit oder Befangenheit interner Ansprechpersonen. Assistenzpersonen dürfen nicht der einzige Zugang zu Hilfe sein. Kontakte: Kapitel 3.3.

Die transparente Einrichtung von Beschwerdewegen ist eine zentrale Schutzmaßnahme. Denn wenn es den betroffenen Personen schwer fällt sich anzuvertrauen, spielt dies den Tätern in die Karten. Außerdem nehmen Sie sich sonst die Möglichkeit schon in frühem Stadium, bereits bei geringeren Vorfällen einschreiten und handeln zu können. Stellen Sie daher sicher, dass die Kontaktdaten

1. Der Vertrauenspersonen des Vereins
2. Des Präventionsbeauftragten des Verbandes
3. Einer/Mehrerer unabhängigen/r Beratungsstelle/n

für alle Vereinsmitglieder bekannt und zugänglich sind.

Z.B. im Schaukasten des Vereins, auf der HP, in einem Anschreiben und ähnlichen.

Beim DJK Sportverband DV Köln sind Informationen und Ansprechpartner zum Thema Prävention auf der Homepage unter: Service / Prävention zu finden **oder direkt unter**
<https://www.djkdvkoein.de/de/service/praevention-sexueller-gewalt/>

2.4 Schutzvereinbarungen

Schutzvereinbarungen regeln den Umgang im Alltag und werden allen Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Eltern bekannt gemacht. Sie werden an Ort, Angebot und Zielgruppe angepasst. Einzelsituationen werden möglichst vermieden; notwendige Ausnahmen transparent geregelt. Weitere Mitarbeitende sind erreichbar. Privat- und Intimsphäre bleiben gewahrt.

Da sich besonders die Schutzvereinbarung auf konkrete Situationen bezieht ist hier eine Anpassung an die Gegebenheiten (Sportanlage / Sportart / Zielgruppen / ...) nötig!

- Beim DJK Sportverband DV Köln wird folgende Schutzvereinbarung von allen Personen unterzeichnet die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DJK in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen:

Schutzvereinbarung:

DJK Diözesanverband Köln e.V

In unserem Verband/Verein wollen wir die Selbstverpflichtungserklärung folgendermaßen umsetzen:

Körperkontakt: Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendliche (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Hilfestellung: Berührungen vorher verständlich erklären und abstimmen; nur soweit und solange nötig. Ablehnung und nonverbale Signale beachten. Gegenseitige Hilfe erfolgt freiwillig, geeignet und angeleitet; Mitarbeitende bleiben verantwortlich.

Verletzung: Geeignete Personen übernehmen die Versorgung, erklären und stimmen sie soweit möglich ab. Notwendige Notfallhilfe darf nicht verzögert werden. Kinder werden nicht allein mit der Versorgung betraut.

Duschen: Kein Duschen mit Kindern bzw. Jugendlichen: Trainer/innen duschen nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen. Während des Duschens betritt der Trainer/in die Dusche nur im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtspflicht, ggf. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern.

Umkleiden: Kein Umkleiden mit Kindern bzw. Jugendlichen: Trainer/innen kleiden sich nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen um. Während des Umkleidens betritt der Trainer/in die Umkleidekabine nur im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtspflicht, ggf. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern.

Toilette und intime Assistenz: Bedarf und zuständige geeignete Personen vorher mit den Teilnehmenden, gegebenenfalls Sorgeberechtigten und Partnern abstimmen. Ablehnung beachten, auch bei elterlicher Zustimmung. Keine spontane Delegation an andere Teilnehmende oder minderjährige Sporthelfer*innen. Transparenz und Intimsphäre sichern; Toilettentüren bleiben geschlossen. Für unerwarteten Bedarf ist eine verantwortliche Person erreichbar.

Training und Einzelgespräche: Ort und Anlass notwendiger Einzelsituationen vereinbaren. Weitere Mitarbeitende sind informiert und erreichbar; möglichst wird eine weitere erwachsene Person einbezogen. Vertraulichkeit und Intimsphäre wahren. Ein weiteres Kind ersetzt keine erwachsene Schutzverantwortung.

Fahrten/Mitnahme: Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers bzw. der Trainerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern.

Übernachtung: Trainer/innen übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.

Geheimnisse: Keine Geheimhaltung verlangen, die Hilfe verhindert oder Abhängigkeit schafft. Persönliche Mitteilungen bleiben vertraulich; Weitergabe nur soweit erforderlich. Bei Gefährdung keine absolute Geheimhaltung versprechen, sondern nächste Schritte erklären.

Geschenke: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abgesprochen sind. (Diese Regelung erschwert es Täter/innen Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um dadurch Aufdeckung zu verhindern.)

Digitale Kontakte und Fotos: Vereinbarte, transparente Kommunikationswege nutzen. Keine sexualisierten Nachrichten, Forderungen nach persönlichen Bildern oder Anbahnung exklusiver privater Beziehungen. Aufnahmen und Veröffentlichung nur auf geeigneter Rechtsgrundlage; Ablehnung respektieren. Keine Aufnahmen in Toiletten, Umkleiden oder bei intimer Assistenz.

Körperbezogene Übungen: Berührung, Partnerübungen und persönliche Offenbarungen sind freiwillig. Für Lernziele werden geeignete Alternativen angeboten. Zustimmung und Ablehnung werden auch ohne Lautsprache beachtet.

Ausnahmen: Fachlich begründen und möglichst vorher mit einer weiteren verantwortlichen Person abstimmen; wesentliche Abweichungen kurz dokumentieren. Im dringenden Fall nachträglich. Schutzrechte dürfen nicht verletzt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

2.4a Schutz in inklusiven Angeboten

Inklusion gilt im gesamten Konzept. Unterschiedliche körperliche, sensorische, kognitive und kommunikative Voraussetzungen werden berücksichtigt. Schutz ermöglicht selbstbestimmte Teilhabe. Risiken durch Abhängigkeiten, Assistenz und Kommunikationsbarrieren werden gezielt vermindert.

Unterstützung wird mit der Person selbst abgestimmt: Was, wie und durch wen? Schweigen oder fehlende Lautsprache sind keine Zustimmung. Individuelle Zeichen für Zustimmung, Ablehnung und Unwohlsein beachten. Wiederkehrende oder intime Assistenz nachvollziehbar und datensparsam vereinbaren.

Teilnehmende gestalten Schutzregeln mit. Stopp-Signale und Hilfewege werden erprobt und unabhängig von einzelnen Assistenzpersonen zugänglich gemacht. Schutz begründet keinen pauschalen Ausschluss von Menschen mit Behinderung.

Schulungen behandeln auch Assistenz, Nähe und Distanz, unterstützte Kommunikation, Selbstbestimmung und Übergriffe unter Teilnehmenden. Bei Bedarf wird entsprechend erfahrene Fachberatung hinzugezogen.

2.5 Einrichtung von Vertrauenspersonen

Die Einrichtung von Vertrauenspersonen in Verein und Verband wird nicht nur den formellen Anforderungen gerecht, vielmehr schafft sie eine personale und qualitätssteigernde Möglichkeit, den Schutz vor sexueller Gewalt im Verein qualifiziert umzusetzen.

In jedem Verein / Diözesanverband sollte eine weibliche und ein männlicher Verantwortliche/r auf Vorstandsebene benannt werden. In großen Vereinen mit mehreren mitgliederstarken Abteilungen können zusätzliche Vertrauenspersonen darin benannt werden.

Welche Aufgaben haben Vertrauenspersonen?

WICHTIG: Es ist **nicht** Aufgabe der Vertrauensperson, Betroffene zu betreuen, Täter/-innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Für Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen gibt es Profis. Die Vertrauensperson ist Experte/-in für ihr Jugendarbeits-Umfeld und die dortigen Strukturen. Bestimmte Aufgaben der Vertrauensperson sind unverzichtbar und bilden den Grundstock ihrer Arbeit:

a) Kontaktperson sein bei konkretem/vagem Verdacht, bei Fragen und bei konkreten Fällen für

- Mitglieder, Übungsleiter/-innen, Jugendleiter/-innen und Leitungskräfte des Vereins
- Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene des Vereins und deren Eltern

b) Erstes internes Krisenmanagement durch:

- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den Anfragenden selbst
- Unmittelbare Information an die Verantwortlichen, z. B. Vorstand, Diözesanverband
- Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

d) Vernetzung:

- Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen
- Teilnahme an Vernetzungstreffen der Vertrauenspersonen
- Anregungen zu Präventionsmaßnahmen geben

Wer kann Vertrauensperson werden?

Wichtig ist, dass die Person:

- Interesse am Thema hat
- volljährig ist und ohne einschlägige Vorstrafen ist
- bekannt und vertrauenswürdig, belastbar und konfliktfähig ist
- die jeweiligen Strukturen und Abläufe gut kennt
- den Verhaltenskodex der Organisation unterschrieben hat
- bereit ist sich im Thema fortzubilden

Im DJK Sportverband Köln e.V. sind folgende Personen Ansprechpartner:

- Nicolas Niermann, Präventionsbeauftragter des DJK Diözesanverbandes, 0221 998084 11, n.niermann@djkdvkoeln.de
- Regina Schier, Ansprechpartnerin Prävention, 0221 998084 0, r.schier@djkdvkoeln.de

2.6 Erweitertes Führungszeugnis

Führungszeugnisse dienen der Eignungsprüfung. Maßgeblich sind gesetzliche und kirchliche Vorgaben sowie Trägervereinbarungen. Bei neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten berücksichtigt § 72a SGB VIII Art, Intensität und Dauer des Kontakts.

Rechtliche Grundlage dieses Themas ist das Bundeskinderschutzgesetz, das seit 01.01.2012 in Kraft ist. Es regelt, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat.

Die zuständige Stelle dokumentiert die Einsichtnahme mit den rechtlich zulässigen Angaben, etwa Datum des Zeugnisses und Ergebnis der Eignungsprüfung.

Keine Kopien archivieren. Zugriffe beschränken; Aufbewahrung und Löschung entsprechend der jeweiligen gesetzlichen und kirchlichen Rechtsgrundlage festlegen.

Erforderliche Führungszeugnisse werden vor Einstellung bzw. Beauftragung und alle fünf Jahre eingesehen. Zuständigkeit und Fristenkontrolle werden festgelegt. Dies gilt rechtlich entsprechend auch bei schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

2.7 Einbindung der Eltern und Kinder

Den Eltern ist das gesamte Schutzkonzept transparent zu machen. Insbesondere die Informationen für ihre Kinder, die Schutzvereinbarung und die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen. Dies ist im Rahmen einer transparenten Vereinskultur unerlässlich.

Beim DJK Sportverband DV Köln sind Informationen und Ansprechpartner zum Thema Prävention auf der Homepage unter: Service / Prävention zu finden oder direkt unter <https://www.djkdvkoeln.de/de/service/praevention-sexueller-gewalt/>

Auch alle Kinder und Jugendlichen müssen über die Schutzvereinbarung und Standpunkte des Vereins altersgerecht informiert werden. Anbei erhalten Sie ein mögliches Beispiel hierfür:

Rechte und Hilfewege werden auch schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verständlich erklärt, bei Bedarf mit Kommunikationshilfen. Die Schutzverantwortung bleibt bei der Organisation, auch wenn jemand nicht Nein sagen oder Hilfe holen kann.

Wir sagen NEIN zu jeglicher Art von Gewalt!

Wir achten auf unsere Angebote für Kinder und Jugendliche. Wir wollen, dass sie bei uns sicher sind. Der Schutz von Mädchen, Jungen und Jugendlichen ist uns wichtig!

Das bedeutet für uns, dass wir respektvoll und achtsam mit Kindern und Jugendlichen umgehen.

Menschen die sich nicht für euren Schutz einsetzen, sollen von unserem Verein ferngehalten werden!

Dafür setzen wir uns in unserem DJK-Verein engagiert ein.

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese müssen von allen respektiert werden.

- **Mein Körper gehört mir.** Ich setze die Grenzen für Berührungen.
- **Mein Gefühl ist richtig.** Wenn ich etwas unangenehm finde, ist dieses Gefühl völlig in Ordnung und muss von allen respektiert werden.
- **Ich darf NEIN sagen.** Wenn jemand Unangenehmes von mir verlangt, darf ich dies ablehnen, auch wenn diese Person deutlich älter oder erwachsen ist; auch wenn ich diese Person eigentlich sehr gerne mag.
- **Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.** Schlechte Geheimnisse fühlen sich blöd an. Nicht alles muss ich geheim halten, bei „schlechten“ Geheimnissen, ist es völlig in Ordnung sie jemanden anzuvertrauen.
- **Ich darf mir Hilfe holen.** Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, sich Hilfe zu holen, Hilfsangebote sind immer kostenlos. Falls du oder deine Freund/innen Probleme haben, kannst du dich an unten aufgeführte Beratungsstellen /Vertrauenspersonen wenden.
- **Ich habe keine Schuld.** Täter/innen versuchen das Gefühl zu vermitteln, dass du selbst eine Mitschuld hast. Das ist ein fieser Trick. Schuld an den Übergriffen und allem was dazugehört, haben immer diejenigen, die etwas mit dir machen, was du nicht willst.

Durch verschiedene **Schutzvereinbarungen** wollen wir dich vor Gewalt in unserem Verein schützen.

Darin sind folgende Bereiche geregelt:

- Körperkontakt
- Hilfestellung
- Verletzung
- Duschen
- Umkleiden
- Gang zur Toilette
- Training
- Fahrten/Mitnahme
- Übernachtung
- Geheimnisse
- Geschenke

Wenn ein/e Trainer/in von diesen Schutzvereinbarungen abweicht, wünschen wir uns, dass du mit der Vertrauensperson des Vereins sprichst.

Wenn du Hilfe benötigst kannst du Dich an folgende Personen wenden:

1. Ansprechpartner: Nicolas Niermann Tel: 0176 38702090
Email: __n.niermann@djkdvkoeln.de
2. Ansprechpartner: _Regina Schier Tel: 0221 998084 0 Email: _r.schier@djkdvkoeln.de
3. Ansprechpartner: _____ Tel: _____ Email: _____

2.8 Informations- und Schulungsmaßnahmen

Grundsätzlich ist es geboten, alle Vereinsmitglieder und auch das gesamte Umfeld mit entsprechenden Informationen zu bedienen, damit deutlich wird:

- der Verein ist zu dem Thema Gewaltprävention sensibel und tätig
- alle Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, sind sensibilisiert und geschult,
- der Verein hat ein Verfahren, wie mit etwaigen Verdachtsfällen umzugehen ist

Kurz gesagt: Im Verein sind die Kinder und Jugendlichen gut aufgehoben!

Für die Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen relevante Schulungen können über den Diözesanverband, die Stadt-Kreis und Sportbünde sowie das Bildungswerk der Diözese bezogen werden.

Schulungen richten sich nach Aufgabe, Kontaktintensität und kirchlichen Vorgaben. Geeignete externe Schulungen werden anerkannt. Vertiefung spätestens alle fünf Jahre; Teilnahme und Fristen dokumentieren. Vor Einsatz werden Schutzregeln, Meldewege und Zuständigkeiten erläutert.

2.9 Checkliste Prävention und Intervention im Sportverein und Verband

Die folgende Checkliste kann Ihnen helfen, wesentliche Bestandteile der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt zu überprüfen. Haben Sie an alles gedacht? Gibt es Bereiche die noch einmal überarbeitet werden müssten? Diese können und sollten ergänzt werden. Ob ein Thema für Sie relevant ist und vielleicht weitere Aufmerksamkeit verdient ist von Ihnen zu prüfen.

Die untenstehenden Punkte sind einmal jährlich in der Dienstbesprechung des DJK Sportverbandes Köln e.V. Thema:

Jährlich werden auch Teilnehmendenerfahrungen, inklusive Schutzregeln und Partnerabsprachen ausgewertet. Konzeptprüfung spätestens alle fünf Jahre sowie nach Vorfällen und wesentlichen Veränderungen. Überarbeitung und Inkraftsetzung durch den Vorstand; fachliche Prüfung durch die diözesane Koordinationsstelle.

- Ist der Kinder- und Jugendschutz in der Satzung und den Ordnungen Ihres Vereines/ Verbandes implementiert?
- Sind „Beauftragte mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ benannt?
- Sind die Beauftragten den Vereinsmitgliedern bekannt (z.B. über Aushänge)?
- Wird die Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig bei Besprechungen thematisiert?
- Führen Sie vereinsinterne Fortbildungen zur Thematik durch?
- Wurde ein Verhaltensleitfaden für den Umgang mit minderjährigen Sportler/innen erstellt?
- Nehmen Ihre Mitarbeiter/innen, insbesondere die Vertrauensbeauftragten, an Qualifizierungsmaßnahmen teil?
- Werden Kinderrechte in Ihrem Verein thematisiert?
- Haben Kinder und Jugendliche ausreichende Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitarbeit im Verein?
- Bieten Sie Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsaktivitäten an?
- Haben Sie verbindliche Kriterien für Auswahl und Qualifizierung von Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen erstellt?

- Haben alle ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen eine Selbstverpflichtung unterzeichnet?
- Werden Einstellungsgespräche mit allen neuen ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen durchgeführt?
- Unterzeichnen neue Mitarbeiter/innen die Selbstverpflichtungserklärung bei ihrer Einstellung?
- Thematisieren Sie die Prävention sexualisierter Gewalt bei Neueinstellungen gegenüber den neuen Mitarbeiter/innen?
- Wird die Prävention vor sexualisierter Gewalt bei der Gestaltung von Verträgen mit Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen bedacht?
- Hat der Verein/Verband eine Regelung für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses geschaffen?
- Werden Verdachtsäußerungen ernst genommen und verfolgt?
- Kennen Sie die Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt in Ihrem Stadt-/Kreis-/Landessportbund/Diözesanverband?
- Gibt es anonyme Beschwerdewege in Ihrem Verein? Sind diese bekannt?
- Kennen Sie externe örtliche Beratungsstellen?
- Haben Sie mit solchen Kontakt aufgenommen und evtl. eine Zusammenarbeit vereinbart?
- Haben Sie Beschwerdewege und Eskalationsverfahren schriftlich festgehalten und sind diese allen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen bekannt?

3. Intervention

3.1 Hinweise für den Umgang im Verdachtsfall für Trainer/Betreuer

„Kinder und Jugendliche merken, wenn ihre Grenzen überschritten werden.

Wenn sich ein Kind oder ein/-e Jugendliche/-r mir wegen eines aktuellen Vorfalls anvertraut, bitte folgendes beachten: **Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle!**

Jugendleiter/innen, Betreuer/innen, Trainer/innen, Abteilungsleitungen und Vorstände haben hier keinen psychologischen Beratungsauftrag – Das ist Aufgabe von Fachstellen!

Für Betreuer/innen, Trainer/innen gilt folgende konkrete Handlungsempfehlungen, wenn sich ihnen Kinder oder Jugendliche anvertrauen, Opfer geworden zu sein:

Was, wenn ich von einem Fall erfahre?

1. Bewahre Ruhe. Überstürztes Handeln schadet dem Kind/ dem Jugendlichen.
2. Nimm das Kind oder den Jugendlichen ernst, schenke ihm/ihr Glauben und spiel nichts herunter. Versichere dem Kind, dass es keine Schuld an dem Geschehenen hat.
3. Sprich den Täter auf keinen Fall auf den Verdacht hin an!
4. Handle nicht eigenständig ohne Abstimmung mit den erfahrenen Fachkräften der Jugendarbeit bzw. Jugendhilfe im Verein, bei uns sind das
 - Nicolas Niermann, Präventionsbeauftragter des DJK Diözesanverbandes, 0221 998084 11, n.niermann@djkdvkoeln.de
 - Regina Schier, Ansprechpartnerin Prävention, 0221 998084 0, r.schier@djkdvkoeln.de

Bedenke beim Verdachtsfall zum Schutz des Opfers immer: so viele Menschen wie nötig und so wenig Menschen wie möglich informieren.

5. Alle weiteren Schritte werden dann mit den oben genannten Vertrauenspersonen im Verein/Verband abgesprochen und getätigt.

Weitere Informationen zur Intervention

Akute Gefahr: Übergriffe sofort stoppen und Sicherheit herstellen; erforderlichenfalls 112 oder 110 rufen. Diese Hilfe darf nicht auf interne Abstimmung warten.

Fachliche Einbindung: Bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff wird die Interventionsstelle des Erzbistums Köln unverzüglich hinzugezogen. Zur Entscheidungsfindung können auch DJK-Bundesverband und LSB NRW beraten. Strafverfolgung wird nach geltenden Vorgaben fachlich abgestimmt; vorgeschriebene Meldungen dürfen nicht verzögert werden.

Zuständigkeit: Vorläufige Schutzmaßnahmen trifft die für das Angebot entscheidungsbefugte Person, etwa die Ausbildungsleitung; bei größeren Festen in Abstimmung mit Geschäftsleitung, Präventionsbeauftragtem oder Vorstand. Zuständigkeit und Vertretung werden vorab geklärt. Bei Befangenheit oder Nichterreichbarkeit ist der direkte externe Weg möglich (Kapitel 3.3).

Information und Begleitung: Präventionsbeauftragter oder nicht befangener Vorstand entscheidet fachlich beraten über die Information Betroffener, Eltern und Partner. Eltern nicht informieren, wenn dies den Schutz gefährdet. Betroffene einbeziehen; externe Hilfe auf Wunsch vermitteln. Nachsorge und gegebenenfalls fachlich geklärte Rehabilitation begleiten geeignete Fachstellen oder eine benannte Person des Verbands.

Übergriffe unter Teilnehmenden: Sofort stoppen, Betroffene schützen und Verhalten sowie Regeln klar ansprechen. Keine erzwungene Versöhnung. Schwerwiegende, wiederholte oder sexualisierte Übergriffe über den Meldeweg weitergeben.

Zuhören und Kommunikation: Keine eigenen Ermittlungen oder suggestiven Fragen; keine absolute Geheimhaltung versprechen. Bei Bedarf unabhängige Kommunikationshilfe nutzen.

Verhaltensänderungen ernst nehmen, ohne sie als Beweis oder bloß als Folge einer Behinderung zu werten.

3.2 Protokollierung

Sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene als Betroffene oder als Beobachter über sexualisierte Gewalt berichten, sind diese Äußerungen ernst zu nehmen. Es empfiehlt sich im Verein eine Person, z. B. die Vertrauensperson von Beginn an federführend mit der Koordination des weiteren Vorgehens zu betrauen und die Beobachtungen und Gespräche zu protokollieren.

Beobachtungsprotokoll

Möglichst früh sollten eigene und/oder von Dritten geschilderte Beobachtungen, bzw. Gehörtes genau und möglichst wortgetreu protokolliert werden. Die Anfertigung solcher Gedächtnisprotokolle ist sehr gut geeignet, um die wahrgenommenen Verdachtsmomente von Beginn an besser einordnen und bewerten zu können. Diese Dokumentation kann insbesondere dann, wenn sich der Verdacht erhärtet bzw. bestätigt, wichtig werden. Die Aufzeichnungen können auch noch Monate, bzw. Jahre später von entscheidendem Beweiswert sein.

Inhalte eines Beobachtungs- oder Gesprächsprotokolls:

- Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten.

- Es sollen keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden.
- Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.

Datum, Ort, Beteiligte und Maßnahmen ebenfalls dokumentieren. Bewertungen getrennt kennzeichnen. Unterlagen zugriffsgeschützt aufbewahren; Aufbewahrung und Löschung verbindlich regeln.

3.3 Fach- und Anlaufstellen

Bereits in der Prävention ist es sinnvoll sich mit fachlichen Stellen abzustimmen und gegebenenfalls eine Kooperation anzustreben. Aber spätestens bei einem Verdachtsfall sollten spezialisierte Fachkräfte hinzugezogen werden.

Dabei gilt: **Besser einmal zu viel nachgefragt, als einmal zu wenig.**

Die hier aufgelisteten Ansprechpartner sind, je nach vorliegendem Verdacht und Fall, geeignete erste Anlaufstellen und kann nur eine erste Auswahl sein die sie für Ihren Standort überprüfen und aktualisieren sollten. Eine erste Beratung und suche nach der zuständigen Beratungsstelle kann auch durch den Präventionsbeauftragten des DJK Diözesanverbandes Köln e.V. erfolgen:

Nicolas Niermann

Am Kielshof 2

51105 Köln

n.niermann@djkdvkoeln.de

0221998084 0

Aktualisierte externe Zugänge (offizielle Webseiten; Abruf 06.10.2026)

Erzbistum Köln – Stabsstelle Intervention & Aufarbeitung: Telefon 0221 1642 1821. Zuständigkeit, aktuelle Kontaktwege und unabhängige Ansprechpersonen: https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/ und https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

DJK-Bundesverband – Beauftragte zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt: praevention@djkd.de; Post: DJK-Sportverband, persönlich/vertraulich, Zum Stadtbad 31, 40764 Langenfeld. Aktuelle Ansprechpersonen: <https://www.djk.de/de/verband/ansprechpartner/beauftragte/>

Landessportbund NRW – Beratung bei Vorfällen sexualisierter und interpersoneller Gewalt: Schutz-vor-Gewalt@lsb.nrw. Beratung und unabhängige externe Anlaufstelle: <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/wo-bekomme-ich-unterstuetzung>

Zartbitter Köln e.V.

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Sachsenring 2 – 4, 50677 Köln

Telefon 0221 – 31 20 55

E-Mail: info@zartbitter.de Internet:

www.zartbitter.de

LOBBY FÜR MÄDCHEN e.V.

Fridolinstraße 14, 50823 Köln

Fon 02 21 45 35 56 50

info@lobby-fuer-maedchen.de

<http://www.lobby-fuer-maedchen.de/>

ProMädchen – Mädchenhaus Düsseldorf e.V.

Corneliusstraße 68 – 70

40215 Düsseldorf

Telefon: 0211 – 48 76 75

E-Mail: info@promaedchen.de

www.promaedchen.de

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530; kostenfreie und anonyme Beratung für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte. Hilfe-Portal und Suche nach geeigneter Beratung: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/> . Aktuelle Erreichbarkeit ist dort veröffentlicht.

Quellen: Präventionsordnung Erzbistum Köln, <https://kirchenrecht-ebk.de/document/8836> ; § 72a SGB VIII, https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__72a.html ; Stabsstelle Intervention und die oben angegebenen offiziellen DJK-, LSB- und Hilfe-Portal-Seiten. Abruf 06.10.2026.